

Bauplatzbewerbung

Gemeinde Ittlingen

Bewerbung um einen Bauplatz im Baugebiet „Eulenschnabel“

Allgemeiner Hinweis:

Sollten Bewerber oder Interessenten Fragen und Hilfestellungen während des gesamten Vergabeverfahrens haben, so können sich diese unter den nachstehenden Kontaktadressen während der Geschäftszeiten melden/informieren:

Gemeinde Ittlingen, Hauptstraße 101, 74930 Ittlingen

Tel. 07266 / 9191-11; E-Mail: j.gaertner@ittlingen.de

Antragssteller

Vor- und Zuname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist das Ende des Bewerbungszeitraums (Bewerbungstichtag).

Bei zwei Antragstellern wird, sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wird, bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt. Für jeden Antragsteller dieses Antragsformular gesondert ausfüllen.

Gemeinsamer Antrag mit (falls zutreffend):

Vor- und Zuname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

I. Angaben zur Person des Antragstellers

Familienstand	Ledig <input type="checkbox"/> Verheiratet <input type="checkbox"/> Eingetragene Lebenspartnerschaft nach LPartG <input type="checkbox"/> Eheähnliche Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/>
----------------------	--

Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben. Diesen und Ehepaaren gleichgestellt sind Personen (Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft), die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden.

Nachweis erforderlich: Erweiterte Meldebescheinigung aus welcher der Familienstand und der Ehepartner hervorgeht oder vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU. Bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft: Schriftliche Bestätigung auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestelltem Formular.

Leben Kinder dauerhaft und tatsächlich in dem Haushalt und haben dort ihren Hauptwohnsitz?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Name und Geburtsdatum der Kinder unter 6 Jahren:	

Name und Geburtsdatum der Kinder zwischen 6 und 10 Jahren:	
Name und Geburtsdatum der Kinder zwischen 10 und 18 Jahren:	

Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft ab der 14. Woche. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt ist eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts vorzulegen.

Nachweis erforderlich: Aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung aus welcher die im Haushalt lebenden Kinder hervorgehen. Nachweis durch aktuelle ärztliche Bescheinigung der Schwangerschaft / vollständiger Mutterpass, letzte Eintragung / Ausstellung. Bescheinigung des Jugendamts bei Pflegekindern

Besteht eine Behinderung oder eine Pflegebedürftigkeit des Antragstellers oder eines oder mehrerer im Haushalt lebenden Angehörigen?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Name und Geburtsdatum der behinderten oder pflegebedürftigen Person(en):	

Nachweis erforderlich: Gültiger Schwerbehindertenausweis, Nachweis über einen Pflegegrad

II. Hauptwohnsitz des Bewerbers in Ittlingen

Befindet sich ihr Hauptwohnsitz aktuell in der Gemeinde Ittlingen?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Falls „Ja“ seit wann ist der Bewerber in der Gemeinde Ittlingen mit Hauptwohnsitz wohnhaft?	Datum, Anschrift:

Nachweis erforderlich: Erweiterte Meldebescheinigung.

III. Ausübung der Erwerbstätigkeit in Ittlingen

Geht der Bewerber als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender dem Hauptberuf (mind. Teilzeit mit mind. 17,5 Stunden pro Woche) in der Gemeinde nach?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Falls „Ja“: Beschreibung und Dauer der beruflichen Tätigkeit	

Es werden bei Arbeitern und Angestellten nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt. Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/ des Arbeitgebers/ der selbstständigen Tätigkeit muss in der Gemeinde liegen.

Nachweis erforderlich:

Für die Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Beamter: Aktuelle Lohnabrechnung oder Bestätigung des Arbeitgebers über Aktualität, Umfang und Dauer der Beschäftigung, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist

Für die Tätigkeit als Gewerbetreibender, Selbstständiger oder Arbeitgeber: Gewerbeanmeldung bzw. –erlaubnis im Haupterwerb oder Handelsregisterauszug,

Für die Tätigkeit als Freiberufler: Zulassung, Konzession oder Bestätigung der Berufskammer

IV. Ehrenamtliches Engagement in Ittlingen

<p>Ist der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre in der Gemeinde Ittlingen ehrenamtlich aktiv gewesen?</p> <p><i>(z.B: - Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Ittlingen</i> <i>- Mitglied der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ittlingen</i> <i>- Ehrenamtlich Tätiger (Posten im geschäftsführenden Vorstand) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein,</i> <i>- Ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z.B. nicht in der Satzung benanntes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein, usw.) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins.</i> <i>- Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer soziale-karitativen Einrichtung (Nachweis durch die Einrichtungsleitung)</i></p>	<p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>
<p>Falls „Ja“: Organisation und Beschreibung der Tätigkeit sowie Dauer der Tätigkeit</p>	

Hinweis: Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Es zählt die länger ausgeübte Tätigkeit. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen zusätzlich berücksichtigt.

Nachweis erforderlich (vgl. Nachweispflicht Bauplatzvergaberichtlinie Ziff. III Nr. 9): Schriftliche Bestätigung des Vereinsvorstand/Organisation/ Kirche oder Religionsgemeinschaft auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular (Anlage); Auszug aus dem Vereinsregister

VI. Finanzierungsbestätigung

Der Bewerbung ist eine Bankbestätigung eines einer deutschen Bank oder Kreditinstitutes beizufügen, die die Finanzierung des Grundstückserwerbs in Höhe von mind. 700.000 Euro beim Bau eines Einfamilienhauses bzw. von mind. 450.000 Euro pro Hausanteil beim Bau einer Doppelhaushälfte nachweist.

Die Bestätigung kann auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular (Anlage) erfolgen.

Sollte die Finanzierungsbestätigung nicht bis zum Bewerbungstichtag (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist) vorliegen, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

Dem Antrag ist eine Finanzierungsbestätigung beigelegt	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
---	--

Rechtlicher Hinweis

Grundsätzlich ist der Verkauf von Bauplätzen eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Die Bauplatzvergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen der Bauplatzvergabe anhand objektiver Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht.

Vertragsbedingungen

- In den Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung mit Wiederkaufsklausel aufgenommen. Der Bauplatz ist innerhalb von 3 Jahren nach Kaufvertragsabschluss mit einem bezugsfertigen Wohnhaus gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen. Erfüllt der Bewerber diese Pflicht nicht, kann die Gemeinde das Grundstück zurückkaufen.
- In dem Kaufvertrag verpflichtet sich der Erwerber des Weiteren zur Eigennutzung des Grundstücks für die Dauer von mindestens 2 Jahren ab bezugsfertiger Herstellung der baulichen Anlage. Auch dies wird mit einem Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde gesichert.
- Der Bauplatz darf weder ganz noch teilweise weiter veräußert werden, ohne dass auf diesem ein bezugsfertiges Wohngebäude errichtet wurde. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen steht der Gemeinde ein Wiederkaufsrecht zu. Eine Verzinsung des Kaufpreises erfolgt nicht.
- Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von drei Wochen nach Kaufvertragsabschluss. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über Basiszinssatz berechnet.

- Zur Sicherung des Wiederkaufsrechts ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, die Eintragung einer Rückerwerbsvormerkung zu beantragen.

Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Nachweise

Hiermit versichere/n ich/wir die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner/unserer vorstehenden Angaben und Nachweise.

Mir/uns ist bekannt:

- Dass die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben der Gemeinde spätestens bis zum Bewerbungstichtag nachgewiesen werden müssen und unvollständige Unterlagen bzw. Nachweise zur Aberkennung der fehlerhaft ernannten Punkte führen können.
- Dass nachweisliche schuldhaft falschangaben zum Verfahrensausschluss führen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Bewerber)

(Ggf. Unterschrift weiterer Bewerber)

Rückgabe an:

Gemeinde Ittlingen
Hauptamt
Hauptstraße 101
74930 Ittlingen

Datenschutzhinweise

Die nachstehenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vergabe von Baugrundstücken Bauplatzvergaberichtlinie der Gemeinde Ittlingen für Wohnbaugrundstücke im Baugebiet Gern-Dellen IV.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und der Datenschutzbeauftragten

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung ist die Gemeinde Ittlingen, Hauptstraße 101, 74930 Ittlingen, Tel.: 07266 / 9191-0, Fax: 07266 / 9191-91, E-Mail: info@ittlingen.de

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Ittlingen erreichen Sie unter: RA Thomas Lang, E-Mail: datenschutz@ittlingen.de

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck von deren Verwendung

a) Zweck der Verarbeitung:

Sämtliche personenbezogenen Daten werden zum Zweck erhoben, um die Vergabe von gemeindeeigenen Grundstücken in der Gemeinde Ittlingen durchführen zu können. Sollte nach der Bewerbung und Zuteilung ein notarieller Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden, werden die Daten für die Vertragsabwicklung weiterverarbeitet. Die Datenverarbeitung ist somit für die Auswahl der teilnehmenden Bewerber, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und gegebenenfalls zur Erfüllung eines notariellen Grundstückskaufvertrags erforderlich. Eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten zu anderen als den genannten Zwecken findet nicht statt.

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 4 LDSG - Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde; § 92 GemO - Verkauf von Grundstücken; Durchführung eines Vergabeverfahrens anhand kommunaler Vergabekriterien;
- Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO - Begründung und Durchführung der Bauplatzvergabe;
- Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt wurde, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten die von Ihnen erteilte Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO);
- Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO i. V. m. Spezialgesetzen - rechtliche Verpflichtungen, den die Gemeinde unterliegt (u. a. gesetzliche Aufbewahrungsfristen).

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn als Fach- und Rechtsaufsicht
- Mitarbeiter bzw. Bevollmächtigte der Gemeinde Ittlingen
- Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen
- Notar, Grundbuchamt, Finanzamt (Weitergabe im Falle eines Vertragsabschlusses)

4. Art der personenbezogenen Daten und der Datenverarbeitung

Welche personenbezogenen Daten die Gemeinde Ittlingen erhebt, ergibt sich aus dem Bewerberfragebogen. Erhoben werden unter anderem:

Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Geburtsname, Geburtsort und -land, Familienstand, sowie die Nachweise entsprechend der Bauplatzvergaberichtlinie.

Im weitgehend manuellen Verfahren werden die personenbezogenen Daten gespeichert. Die Gemeinde Ittlingen setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und Vorgaben oder im Rahmen der Interessenabwägung erforderlich ist. Sollten Sie keinen Bauplatz erhalten oder Ihre Bewerbung vor Abschluss des Bauplatzvergabeverfahrens zurückziehen, werden Ihre Daten gelöscht, sobald sie für die Erfüllung dieser Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

6. Profiling

Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder ein Profiling finden nicht statt.

7. Übermittlung in Drittländer und/oder an internationale Organisationen

Personenbezogene Daten, die bei uns verarbeitet oder gespeichert werden, werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

8. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die Sie betreffende gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO zu.

Weiterhin besteht gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg:

Hausanschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Telefonzentrale: 0711/615541-0

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

10. Bereitstellung von Daten

Ihre Teilnahme am Bauplatzvergabeverfahren ist freiwillig.

Damit die Gemeinde Ittlingen das Bauplatzvergabeverfahren ordnungsgemäß durchführen kann, sind die im Bewerbungsverfahren abgefragten Daten jedoch erforderlich. Ohne Bereitstellung dieser Daten können wir Ihre Bewerbung auf einen Bauplatz nicht auswerten, da Ihre Angaben u.a. für die Berechnung der erreichten Punktzahl und der Position in der Bewerberrangliste erforderlich sind. Zudem können wir ohne Ihre Angaben für den Fall des Bauplatzerwerbes keinen notariellen Kaufvertrag abschließen.